

Pflegeversicherung

Pflegestärkungsgesetz 2015

AOK Baden-Württemberg, Bezirksdirektion Südlicher Oberrhein
Pflegestärkungsgesetz 2015



BADEN-WÜRTTEMBERG

Feststellung der Leistungsvoraussetzungen

- Vorversicherungszeit von 2 Jahren in den letzten 10 Jahren vor der Antragsstellung
- Schnelle Leistungsentscheidung und zeitnahe Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK):
 - Die Entscheidung muss spätestens 5 Wochen nach Eingang des Antrags bei der Pflegekasse mitgeteilt werden

Begriff der Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftig sind Personen, die

- wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung
- für die gewöhnlichen und regelmäßigen Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens
- auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate,
- in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

Pflegestufen

	Körperpflege	Mobilität	Ernährung	Hauswirtschaftliche Versorgung
unterhalb Pflegestufe I	Hilfebedarf erreicht noch nicht 45 Minuten, aber es liegt eingeschränkte Alltagskompetenz vor			liegt vor, keine Mindestzeit gefordert
Pflegestufe I	Wenigstens bei zwei Verrichtungen aus einem oder mehrerer dieser Bereiche, mehr als 45 Min. täglich			Mehrfach in der Woche, mind. 44 Min. täglich
Pflegestufe II	Mindestens 3 mal täglich aus diesen Bereichen zu verschiedenen Tageszeiten, mindestens 2 Stunden täglich			Mehrfach in der Woche, 1 Stunde täglich
Pflegestufe III	Rund um die Uhr, auch in der Nacht, mindestens 4 Stunden täglich			Mehrfach in der Woche, 1 Stunde täglich

Beratung

- Bei der Antragstellung wird eine Informationsberatung der Pflegekasse durchgeführt
- Die AOK Südlicher Oberrhein bietet zusätzlich eine qualifizierte Pflegeberatung durch unsere PflegeberaterInnen an

Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfe

Pflegestufe	Leistungen bis 31.12.2014	Leistungen ab 01.01.2015	Verbesserung der Leistungen
0	0 EUR	0 EUR	0 EUR
0 mit Demenz	120 EUR	123 EUR	3 EUR
I	235 EUR	244 EUR	9 EUR
I mit Demenz	305 EUR	316 EUR	11 EUR
II	440 EUR	458 EUR	18 EUR
II mit Demenz	525 EUR	545 EUR	20 EUR
III	700 EUR	728 EUR	28 EUR
III mit Demenz	700 EUR	728 EUR	28 EUR

Pflegesachleistungen

Pflegestufe	Leistungen bis 31.12.2014	Leistungen ab 01.01.2015	Verbesserung der Leistungen
0	0 EUR	0 EUR	0 EUR
0 mit Demenz	225 EUR	231 EUR	6 EUR
I	450 EUR	468 EUR	18 EUR
I mit Demenz	665 EUR	689 EUR	24 EUR
II	1.100 EUR	1.144 EUR	44 EUR
II mit Demenz	1.250 EUR	1.298 EUR	48 EUR
III	1.550 EUR	1.612 EUR	62 EUR
III mit Demenz	1.550 EUR	1.612 EUR	62 EUR

Beispiel Berechnung anteiliges Pflegegeld

- Versicherter hat die Pflegestufe I
- Februar 2015 Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI) 245,00 EUR
- Wie hoch ist sein anteiliges Pflegegeld?
- Ergebnis:
 - Höchstbetrag Pflegesachleistung 468,00 EUR
 - Sachleistung in Anspruch genommen 245,00 EUR
 - 245,00 Euro sind 52,35% von 468,00 Euro
 - Das anteilige Pflegegeld berechnet sich dann wie folgt:
 - $100\% - 52,35\% = 47,65\%$
 - Der Pflegebedürftige hat somit noch ein Anspruch auf ein anteiliges Pflegegeld von 116,27 Euro (Höchstbetrag Pflegegeld 244,00 Euro x 47,65%)

Tages- und Nachtpflege

Teilstationäre Leistungen können in Anspruch genommen werden, wenn

- mindestens die Pflegestufe 0 mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz oder
- Pflegestufe 1 - 3

vorliegt.

- **Erhöhte Leistungen** bei Pflegebedürftigen der Pflegestufe 1 und 2 wenn zusätzlich eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz besteht
- Voller Anspruch auf Pflegegeld / Pflegesachleistungen und Kombinationsleistungen bleibt erhalten

Tages- und Nachtpflege

Pflegestufe	Leistungen bis 31.12.2014	Leistungen ab 01.01.2015	Verbesserung der Leistungen
0	0 EUR	0 EUR	0 EUR
0 mit Demenz	0 EUR	231 EUR	231 EUR
I	450 EUR	468 EUR	18 EUR
I mit Demenz	450 EUR	689 EUR	239 EUR
II	1.100 EUR	1.144 EUR	44 EUR
II mit Demenz	1.100 EUR	1.298 EUR	198 EUR
III	1.550 EUR	1.612 EUR	62 EUR
III mit Demenz	1.550 EUR	1.612 EUR	62 EUR

Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Leistungshöhe bei Verhinderungspflege durch Dritte (*Ersatzpflege wird durch Pflegepersonen sichergestellt, die mit dem Pflegebedürftigen nicht bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind und nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben*)

- **Pflegestufe 0 mit erheblicher Einschränkung der Alltagskompetenz und Pflegestufen 1-3:** Nachgewiesene Aufwendungen bis zu **1.612 Euro/Kalenderjahr**
- **Dauer:** Bis zu **sechs Wochen/Kalenderjahr**
- Aufstockung von bis zu 806 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt **2.418 Euro/Kalenderjahr** möglich

Weiterzahlung hälftiges Pflegegeld bis zu vier Wochen

Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Leistungshöhe bei Verhinderungspflege durch

- Nahe **Angehörige, bis zum zweiten Grad** verwandt oder verschwägert (keine Erwerbsmäßigkeit) und
- Personen aus dem **Haushalt des Pflegebedürftigen** (keine Erwerbsmäßigkeit)

Höhe: Bis zum **1,5-fachen Wert des monatlichen Pflegegeldes**

- darüber hinaus ggfs. bei nachgewiesenen Aufwendungen, die der Vertretung in Zusammenhang mit der Verhinderungspflege z.B. durch zusätzliche Fahrten oder Verdienstaussfall entstehen (bis zu 1.612 Euro/ Kalenderjahr plus ggfs. Aufstockung aus Kurzzeitpflegeanspruch in Höhe von zusätzlich 806 Euro/Kalenderjahr)

Kurzzeitpflege

- **Neu: Kurzzeitpflege** auch für **Pflegestufe 0 mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz**
- Voraussetzung: Zugelassene Kurzzeitpflegeeinrichtung oder vollstationäre Einrichtung mit Vereinbarung über Kurzzeitpflege
- Kurzzeitpflege kann in begründeten Einzelfällen in geeigneten stat. Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen gezahlt werden – die Altersgrenze für KZP in **Einrichtungen der Behindertenhilfe** ist entfallen
- Kurzzeitpflege auch in zugelassenen stationären Vorsorge-/Reha-einrichtungen, wenn die Pflegeperson dort versorgt wird und die Mitaufnahme des Pflegebedürftigen erforderlich ist
- Höhe: Pflegebedingte Aufwendungen bis zu **1.612 Euro/Kalenderjahr**
- Dauer: Bis zu **vier Wochen/Kalenderjahr**

Kurzzeitpflege

Aufstockung der Kurzzeitpflege / Umwidmung von Verhinderungspflege

Reicht der Anspruch auf Kurzzeitpflege (1.612 Euro / 4 Wochen) nicht aus, kann der Anspruch auf Verhinderungspflege in eine Kurzzeitpflege „umgewidmet“ werden



Aufstockung von bis zu 1.612 Euro / 4 Wochen aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf insgesamt 3.224 Euro / Kalenderjahr möglich

Leistungen in ambulanten Wohngruppen

- **Neu: 205 Euro pro Monat – auch für Pflegestufe 0 mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz**
- **WG-Größe:** Mindestens drei, höchstens zwölf Bewohner
 - davon mindestens drei Bezieher von Pflegegeld, Pflegesachleistung oder Kombinationsleistungen – oder neu: Pflegestufe 0 mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz
- **Ambulanter Charakter der Wohngruppe:** Leistungsumfang darf nicht dem einer vollstationären Pflege entsprechen
 - der Anbieter darf keine Vollversorgung anbieten
 - die über ambulante Leistungen hinausgehende Versorgung muss unter Einbindung der Anspruchsberechtigten oder deren sozialen Umfeld sicher gestellt werden

Leistungen in ambulanten Wohngruppen

- **Weitere Leistungsvoraussetzung:** In der Wohngruppe ist eine gemeinschaftlich beauftragte Person, die unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung
 - allgemein organisatorische,
 - verwaltende,
 - betreuende oder
 - das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten übernimmt oder
 - Anspruchsberechtigte bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten unterstützt

zusätzliche Betreuungsleistungen

- Leistungen für Pflegebedürftige mit eingeschränkter Alltagskompetenz (Demenz) in der **ambulanten Pflege**
 - Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz und/oder rein körperlichen Einschränkungen erhalten mtl. **104,00 EUR** (= Grundbetrag)
 - Personen mit einer in erhöhtem Maße eingeschränkter Alltagskompetenz erhalten mtl. **208,00 EUR** (= erhöhter Betrag)
- Zusätzliche Betreuungsleistungen mtl. **104,00 EUR** für **alle** Pflegebedürftigen

zusätzliche Betreuungsleistungen

- Leistungen werden zweckgebunden gezahlt und die Kosten erstattet:
 - Für Leistungen der Betreuungsgruppen demenzkranker Menschen
 - familienentlastende Dienste
 - Tagesbetreuungen für Kleinstgruppen
 - Kosten der Tages- und Nachtpflege oder Kurzzeitpflege (Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten)
 - Fahr- und Transportkosten, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege entstehen
- Wird der jährliche Höchstbetrag nicht vollständig in Anspruch genommen, kann der Restbetrag in das folgende Kalenderjahrhalbjahr (bis 30.06) übertragen werden

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

- **Neu: Aufstockung des Leistungsbetrags durch teilweise Umwandlung des Pflegesachleistungsbudgets möglich**
 - bis zu 40% des zustehenden Leistungsbetrages für Pflegesachleistungen können zusätzlich für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote verwendet werden
 - Voraussetzung: Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung muss vorrangig sichergestellt sein
 - Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen von 104 Euro/208 Euro ist vorrangig auszuschöpfen
 - Der umgewidmete Sachleistungsanspruch wird für die Berechnung eines anteiligen Pflegegeldes weiter als Sachleistung berücksichtigt

Pflegekurse

- für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen
- Schulung im häuslichen Umfeld durch zugelassene Pflegedienste

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

- zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel bis zu 40 EUR pro Monat
- Zuschuss zur Verbesserung des Wohnumfeldes bis zu 4.000 EUR je Pflegebedürftigen

Vollstationäre Pflege

Pflegestufe	Leistungen bis 31.12.2014	Leistungen ab 01.01.2015	Verbesserung der Leistungen
0	0 EUR	0 EUR	0 EUR
0 mit Demenz	0 EUR	231 EUR	231 EUR
I	1.023 EUR	1.064 EUR	41 EUR
II	1.279 EUR	1.330 EUR	51 EUR
III	1.550 EUR	1.612 EUR	62 EUR
Härtefall	1.918 EUR	1.995 EUR	77 EUR

Soziale Sicherung der Pflegepersonen

Rentenversicherungspflicht

Pflegeversicherung zahlt für die Pflegeperson Beiträge zur Rentenversicherung

Voraussetzungen:

- mindestens 14 Stunden Pflege in der Woche – mehrere Pflegetätigkeiten werden zusammengerechnet.
- nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich berufstätig

Pflegeunterstützungsgeld

Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Einführung eines **Pflegeunterstützungsgeldes** für **kurzzeitige Arbeitsverhinderung** nach § 2 des Pflegezeitgesetzes (bis zu 10 Tage)

Die kurzzeitige Freistellung von der Arbeit muss erforderlich sein, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer **akut aufgetretenen Pflegesituation** eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicherzustellen

- Höhe: 90 Prozent des ausgefallenen beitragspflichtigen Nettoarbeitsentgelts (Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers)
- In Kraft treten: 01.01.2015

Für die Leistung sind ein formloser Antrag und ein ärztliches Attest ausreichend.

Beitragssätze Pflegeversicherung

Erhöhung der Pflegebeiträge zum 1. Januar 2015 um 0,3 Prozentpunkte

Vorher	2,05 % (bei Kinderlosen 2,3 %)
Jetzt	2,35 % (bei Kinderlosen 2,6 %)

0,2 Prozentpunkte werden für die Finanzierung der Leistungsverbesserungen verwendet (= 2,5 Mrd. Euro).

0,1 Prozentpunkte fließen in einen Pflegevorsorgefonds (= Sondervermögen). Das sind jährlich ca. 1,2 Mrd. Euro. Dieser Fonds wird ab dem Jahre 2035 über einen Zeitraum von 20 Jahren wieder abgebaut. Er soll künftige Beitragssatzsteigerungen wegen der steigenden Anzahl Pflegebedürftiger abfedern.